**Antrag auf Unterstützung**

**aufgrund von Beeinträchtigungen im Lesen und/oder Rechtschreiben**

nach §§ 33 – 36 BaySchO vom 01. August 2016

Schüler/in: geboren am: Klasse:

Name der Erziehungsberechtigten.

Straße: Telefon:

PLZ und Ort:

Email:

*Bitte wählen Sie eine der folgenden Möglichkeiten aus und kreuzen Sie diese an!*

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gemäß

§§ 33 – 36 BaySchO vom 01.08.2016:

Ich beantrage **Notenschutz und Nachteilsausgleich.** Bei Notenschutz ist dies mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung verbunden.

Ich beantrage **Nachteilsausgleich** und verzichte auf den Notenschutz. Damit entfällt die Zeugnisbemerkung.

Ich beantrage **Notenschutz** und verzichte auf den Nachteilsausgleich. Dies ist mit einer entsprechenden Zeugnisbemerkung verbunden.

*Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an!*

Eine **schulpsychologische Stellungnahme** über den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung, Lesestörung oder Rechtschreibstörung

liegt bereits vor und lege ich dem Antrag bei.   
Bitte beachten: Bei Schulartwechsel erfolgt ggf. eine Neuüberprüfung.

wurde bei unserer Schulpsychologin/ unserem Schulpsychologen bereits in Auftrag gegeben.

möchte ich mit diesem Antrag über die Schulleitung in Auftrag geben.

Ich wurde auf Folgendes hingewiesen:

1. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung** (§33 BaySchO).
2. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz.** Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutz** ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, welche die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i. V. m. § 36 Abs.7 BaySchO).

3. Die Erziehungsberechtigten können **schriftlich** beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein **Verzicht auf Notenschutz** ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären. (§36 Abs. 4 BaySchO).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten